

Beratung zur Änderung der aktuellen Nutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus in Hohen Viecheln

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 30.10.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales Hohen Viecheln (Vorberatung)	18.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales, berät über notwendige Änderungen zur aktuellen Nutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus Hohen Viecheln.

Sachverhalt

Auf Grund mehrfacher Beschwerden von Anwohnern in Hinsicht auf Lärmbelästigungen durch die Nutzung des Gemeindehauses soll im Auftrag des Bürgermeisters über notwendige Änderungen in Hinsicht auf Art und Umfang der bisherigen Nutzung beraten werden. Die aktuelle Nutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus vom 20.12.2019 ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Nutzungs- und Gebührenordnung DGH 2019 (öffentlich)
---	---

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus Hohen Viecheln vom 20.12.2019

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus in der Straße „Feuerwache 1“ in 23996 Hohen Viecheln ist Eigentum der Gemeinde Hohen Viecheln.
- (2) Als öffentliche Einrichtung steht das Gemeindehaus vorrangig der Gemeinde Hohen Viecheln für gemeindliche Zwecke (Eigennutzung) zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können die Räume für Vereinszwecke oder private Zwecke (Drittnutzung) zugänglich gemacht und überlassen werden.
- (3) Die Nutzung der Gemeinderäume erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung und einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller.

§ 2 Benutzungsumfang

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses beschränkt sich auf folgende Räume und Einrichtungsteile:
 - Gemeinderaum inkl. Küche und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen und Geschirr entsprechend der Inventarliste
 - der Flur mit Garderobe
 - die Sanitärräume.

Die übrigen Räume dürfen nicht betreten werden.
- (2) Die Benutzung der Räume für Veranstaltungen kann einmalig oder auch turnusmäßig (z.B. wöchentlich, 14-täglich, monatlich) erfolgen; darüber hinaus wahlweise für bis zu fünf Stunden oder ganztägig (24 Stunden).

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte können sein:
 1. die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse,
 2. die nachgeordneten Einrichtungen der Gemeinde Hohen Viecheln,
 3. die Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und deren Ausschüsse,
 4. die Freiwillige Feuerwehr Hohen Viecheln,
 5. die eingetragenen örtlichen Vereine,
 6. die örtliche Kirchengemeinde,
 7. Veranstalter, die traditionelle Feiern (z.B. Frauentags- oder Rentnerweihnachtsfeiern) für die Allgemeinheit oder ähnliche Aktivitäten zur Förderung des Dorfgemeinschaftslebens vorrangig für die Einwohner der Gemeinde durchführen,
 8. Interessengruppen mit regelmäßigen Freizeitangeboten und öffentlichem Charakter,

9. Sonstige Personengruppen und Einzelpersonen,
 10. Körperschaften, Anstalten, Schulen, Kindereinrichtungen, Parteien, Behörden, Gewerkschaften.
- (2) Die Nutzung ist ausgeschlossen für Personen, Gruppen, Vereinigungen, Parteien und Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben oder verfassungsfeindliches Gedankengut verbreiten.

§ 4

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume bedarf der Erlaubnis. Diese kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (2) Für die Nutzung der Räume wird durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten ein Belegungsplan geführt.
- (3) Die erteilte Nutzungserlaubnis kann im Ausnahmefall bei Vorrang gemeindlicher Zwecke (z.B. Wahlen, Sitzungen) mit einer Frist von zwei Wochen widerrufen werden. Ebenso hat der Bürgermeister in dringenden Fällen (z.B. Evakuierungsfälle) die Möglichkeit, über die Nutzung der Räume kurzfristig zu verfügen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (5) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume ist nicht übertragbar.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

§ 5

Antragsverfahren und Genehmigung

- (1) Jede Drittnutzung der in § 2 Absatz 1 genannten Räume ist grundsätzlich Genehmigungs- und Gebührenpflichtig.
- (2) Der Antrag auf Nutzung ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Gemeinde schriftlich zu stellen. Dazu ist der Antrag auf Nutzung des Gemeindehauses Hohen Viecheln zu verwenden.
- (3) Grundsätzlich werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs berücksichtigt. Bei mehreren zeitgleichen Anträgen entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe des Raumes.
- (4) Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung), den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung sowie die Anerkennung dieser Ordnung durch den Nutzer voraus.

§ 6

Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Er hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen, notwendige Anmeldungen selbst vorzunehmen, alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen (insbesondere Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben) selbst zu erfüllen sowie für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit ausreichend Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die übergebenen Räume in einem gereinigten und aufgeräumten Zustand zurückzugeben.
- (4) Für die Veranstaltung genutzte Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (5) Für die Müllentsorgung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Eine Mülltonne wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (6) Alle Handlungen, welche nach dem Nachbarrecht nicht gestattet sind, sind dem Nutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.
- (7) Handlungen, die gegen diese Ordnung und die Nutzungsvereinbarung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer Nutzungen führen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (8) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot. Auf dem gesamten Gelände ist es verboten, Feuerwerkskörper abzubrennen.
- (9) Parkflächen für Feuerwehrangehörige sowie die Ein- und Ausfahrt der Feuerwehr dürfen nicht benutzt bzw. verstellt werden.

§ 7

Aufsicht und Hausrecht

Das Hausrecht der Gemeinde nimmt der Bürgermeister wahr. Er kann dieses auf Dritte übertragen. Den Anordnungen der Person ist Folge zu leisten. Sie ist ebenso berechtigt, bei Nichtbefolgen von Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch der Gemeinderäume erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Dritten durch die Nutzung der Gemeinderäume und Außenanlagen entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Sie haftet ebenfalls nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände beschädigt werden oder abhandenkommen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (5) Er hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (6) Werden in den Räumlichkeiten Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (7) Die Gemeinde Hohen Viecheln verlangt für die Nutzung der Räume für Veranstaltungen, die nicht privater Natur sind, vom Nutzungsberechtigten einen Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die o.g. Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung nachzuweisen.

§ 9

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Absatz 1 genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Der Nutzer trägt durch die Gebühr zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Gebäudes bei.
- (2) Unabhängig von der Nutzungsgebühr wird eine Kautions erhoben. Werden die Räume unbeschädigt und gereinigt übergeben sowie alle erhaltenen Schlüssel abgegeben, wird diese Kautions rückerstattet. 14 Tage vor der Veranstaltung muss die Nutzungsgebühr und die Kautions im Amt eingegangen sein.

§ 10

Höhe der Benutzungsgebühr

Nutzungszeitraum max. 24 Stunden	180,00 €,
Nutzungszeitraum max. 48 Stunden	250,00 €,
Gemeinderaum 5 Stunden (Beerdigungskaffee)	60,00 €,
Kautions bei Vermietung ab 24 Stunden	100,00 €.

§ 11

Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- (1) Auf Antrag kann der Bürgermeister ortsansässige Nutzer von einer Gebührenentrichtung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.
- (2) Der Bürgermeister kann auf Antrag ortsansässigen Vereinen zum Zwecke von vereinstypischen Proben und Übungen die Nutzungsgebühr ermäßigen, mindestens jedoch sind 50 Euro jährlich zu entrichten.
- (3) Die Nutzung der Räume durch die Seniorengruppe sowie für das „Frauenfrühstück“ ist gebührenfrei.

§ 12

Gebührenpflichtiger

Gebührensschuldner ist der berechtigte, dem die Nutzungsgenehmigung laut Nutzungsvereinbarung erteilt wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der beiderseitigen Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung für Räume im Gemeindehaus zwischen dem Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person und dem Nutzer.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus Hohen Viecheln vom 24.02.2015 außer Kraft.

Hohen Viecheln, den 20.12.2019

Glöde
Bürgermeister